

15 B 1000/19
29 L 1331/19 Düsseldorf

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der real GmbH, vertreten durch Herrn Henning Gieseke, Herrn Patrick Müller-Samiento und Herrn Jörg Kramer, Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Düsseldorfer Straße 26,
40822 Mettmann, [REDACTED]

Antragsgegner,

Beigeladener:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geulen & Klinger, Schaperstraße 15,
10719 Berlin,

wegen Verbraucherinformationsrecht
hier: Beschwerde im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschut-
zes

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 22. Januar 2020

durch

den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. M a s k e ,

die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. S t a m m

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsge-
richts Düsseldorf vom 19. Juli 2019

- 2 -

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin mit dem Antrag,

den angefochtenen Beschluss zu ändern und

die aufschiebende Wirkung der Klage 29 K 3619/19 gegen den Auskunftsbescheid des Antragsgegners vom 23. April 2019, Az.: 39-11/3914-1067-2019, anzuordnen,

hilfsweise festzustellen, dass die Klage 29 K 3619/19 gegen den Auskunftsbescheid des Antragsgegners vom 23. April 2019, Az.: 39-11/3914-1067-2019, aufschiebende Wirkung hat,

äußerst hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Beigeladenen die Kontrollberichte nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung oder Zwangsgeldandrohung zu übersenden,

hat keinen Erfolg.

Die von der Antragstellerin erhobenen Einwände, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung.

I. Die vom Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung des (Haupt-)Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1

- 3 -

VwGO vorgenommene Interessenabwägung ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden.

1. Maßgebliches Kriterium innerhalb der Interessenabwägung sind zunächst die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt grundsätzlich das private Aussetzungsinteresse die gegenläufigen privaten und/oder öffentlichen Vollzugsinteressen. Stellt der Verwaltungsakt sich als offensichtlich rechtmäßig dar, überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse. Lässt sich hingegen bei summarischer Überprüfung eine Offensichtlichkeitsbeurteilung nicht treffen, kommt es entscheidend auf eine Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten sind dabei auch unabhängig von einer fehlenden Offensichtlichkeit einzubeziehen. Je höher diese sind, umso größer ist das Interesse an der aufschiebenden Wirkung. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts stärker ins Gewicht. Die Prüfung der Erfolgsaussichten muss umso eingehender sein, als die angegriffene Maßnahme Unabänderliches bewirkt und später praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Vgl. allgemein zu diesen Maßstäben etwa BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, juris Rn. 16 f.; OVG NRW, Beschluss vom 28. Oktober 2011 - 2 B 1037/11 -, juris Rn. 20 ff., m.w.N.

2. Dies zugrunde gelegt, ist in die Interessenabwägung zunächst einzustellen, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 23. April 2019 sich als rechtmäßig erweist. Mit dem Bescheid hat der Antragsgegner dem Antrag des Beigeladenen vom 19. Januar 2019 auf Herausgabe der Kontrollberichte zu den Ergebnissen der letzten beiden amtlichen Betriebskontrollen in einem real-Markt in Langenfeld, bereinigt um personenbezogene Daten und reduziert auf die festgestellten Verstöße, entsprochen.

a) Die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sind voraussichtlich erfüllt.

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Eine Abweichung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG liegt vor, wenn ein bestimmter Vorgang mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht in Einklang steht. Erfasst sind Daten über nicht zulässige Abweichungen vom gesamten geltenden nationalen und unionsrechtlichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht. Die europäischen Regelungen müssen gegenständlich dem Lebensmittel- und Produktsicherheitsrecht zuzuordnen sein. Notwendig ist die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt. Dazu bedarf es einer juristisch-wertenden Einordnung durch die zuständige Behörde im Sinne einer rechtlichen Subsumtion. Eine Abweichung muss durch die zuständige Behörde festgestellt sein. Erfasst ist jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften.

Vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 27 f. und 31 f.; OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 13 A 846/15 -, juris Rn. 98 ff.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 22; Nds. OVG, Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 LC 58/17 -, juris Rn. 50 f., und Beschluss vom 24. Oktober 2017 - 10 LA 90/16 -, juris Rn 20; Bay. VGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - 20 BV 15.2208 -, juris Rn. 38 und 41 f.; VG Freiburg, Beschluss vom 20. August 2019 - 4 K 2530/19 -, juris Rn. 16; VG München, Beschluss vom 8. Juli 2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 52; VG Würzburg, Beschluss vom 18. Juni 2019 - W 8 S 19.620 -, juris Rn. 33; VG Ansbach, Urteil vom 12. Juni 2019 - AN 14 K 19.00773 -, juris Rn. 26; VG Weimar, Beschluss vom

- 5 -

23. Mai 2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 13; VG Köln, Beschluss vom 2. Mai 2019 - 13 L 653/19 -; VG Augsburg, Urteil vom 30. April 2019 - Au 1 K 19.242 -, juris Rn. 38; VG Sigmaringen, Beschluss vom 18. April 2019 - 10 K 1068/19 -, juris Rn. 15.

Einen Produkt- bzw. Erzeugnisbezug verlangt § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG im Unterschied (etwa) zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VIG ("Erzeugnis oder Verbraucherprodukt") nicht.

Vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 24 ff.

Ebensowenig muss eine "nicht zulässige Abweichung" im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG durch Verwaltungsakt festgestellt werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 30 ff.

Gemessen an diesen Maßstäben kann der Beigeladene seinen Informationsanspruch auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG stützen. Die streitgegenständlichen Kontrollberichte enthalten Daten über "festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches" im Sinne dieser Bestimmung. Nach dem Vorbringen des Antragsgegners in Parallelverfahren,

vgl. dazu etwa OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen,

sind die Kontrollberichte dergestalt strukturiert, dass die vorgefundenen Mängel zunächst in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und sodann in die durchnummerierte Rubrik "Kontrollpunkte und Verstöße" eingeordnet werden. Diese Gliederung bringt es mit sich, dass zum einen eine tatsächliche Feststellung hinsichtlich eines bestimmten vorgefundenen Zustands getroffen und zum anderen diese Feststellung rechtlich bewertet - d. h. als (Rechts-)Verstoß oder Nicht-(Rechts-)Verstoß qualifiziert - wird. Dazu hat der Antragsgegner weiter vorgetragen, dass es sich bei den festgestellten Mängeln um unzulässige Abweichungen von Vorschriften der VO (EG) Nr. 178/2002, der VO (EG) Nr. 852/2004, der VO (EG) Nr. 882/2004 sowie der VO

- 6 -

(EU) Nr. 1169/2011 handele. Hat der Kontrolleur einige Punkte der Kontrollberichte zudem mit dem Vermerk "o. B." - worunter wohl "ohne Befund"/"ohne Beanstandung" zu verstehen ist - versehen, lässt sich erkennen, dass er im Wege einer juristisch-wertenden Einordnung normbezogen objektiv Rechtsverstöße im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG festgestellt bzw. im Hinblick auf andere Aspekte seiner Kontrolltätigkeit nicht festgestellt hat. Nur so lässt sich auch erklären, dass die Mängelfeststellung zugleich mit der Handlungsaufforderung verbunden wird, die Mängel zu beseitigen. Diese Vorgehensweise macht deutlich, dass aus Sicht des Antragsgegners eine abschließende Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfolgt war, weil eine solche Handlungsaufforderung die Feststellung eines - bestimmten - Rechtsverstoßes voraussetzt. Einer ausdrücklichen - schriftlichen - Zuordnung der Verstöße zu bestimmten Rechtsnormen in den Kontrollberichten bedarf es darüber hinaus nicht. Die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte aktenkundige Feststellung der Verstöße soll lediglich vermeiden, dass auch vorläufige Überlegungen und juristisch noch nicht von der zuständigen Stelle tatsächlich und rechtlich gewürdigte Informationen, mithin solche Informationen, die noch keine gesicherte Erkenntnis über eine Abweichung bieten, bereits zum Gegenstand des Informationsbegehrens gemacht werden können. Da der Antragsgegner dem Antrag lediglich reduziert auf die festgestellten Verstöße entsprochen hat, erhält der Beigeladene auf seinen Antrag auch keine Mitteilungen über rechtskonformes Verhalten der Antragstellerin, sondern nur über "festgestellte nicht zulässige Abweichungen".

Dabei kommt es weiterhin nicht entscheidend darauf an, ob der Antragsgegner aus eigener Kenntnis bestätigen kann, dass die Kontrolleure - als Nichtjuristen - in Bezug auf die vorgefundenen angeblichen Mängel eine juristische Subsumtion vorgenommen haben. Denn diese Bewertung ergibt sich - wie bereits ausgeführt - aus der objektiven Sachlage, wie sie sich den Kontrollberichten entnehmen lässt. Dementsprechend hängt der Informationsanspruch nicht von der Qualität der protokollierten Abweichungsfeststellung ab. Bei der von der Antragstellerin vertretenen Sichtweise, die besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen der erforderlichen juristisch-wertenden Einordnung stellt, bliebe auch durchaus unklar, wann ein ihr zufolge § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG genügender juristisch-wertender Erkenntnisakt letztlich vorläge.

- 7 -

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020
- 15 B 814/19 -.

Der Beschwerde ist nicht darin zu folgen, dass die einschlägige Anspruchsgrundlage demgegenüber zumindest teilweise - im Hinblick auf die Daten der Betriebskontrollen - § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG ist. Denn der Antragsgegner stützt die Informationsgewährung explizit - und, wie gezeigt, richtigerweise - auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Dies ist zugleich für die rechtliche Einordnung des Informationszugangs(rechts) mit der prozessualen Folge der Anwendbarkeit von § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG maßgeblich.

Vgl. dazu auch Nds. OVG, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 2 ME 707/19 -, juris Rn. 6; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 4.

b) Im Anschluss daran steht der Ausschlussgrund des § 3 Satz 1 Nr. 2 c) VIG dem Informationszugang nicht entgegen.

Nach dieser Norm besteht der Anspruch nach § 2 VIG wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden.

Gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG kann allerdings der Zugang zu Informationen über unzulässige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden. In diesem Fall besteht kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen.

Vgl. dazu die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation, BT-Drs. 17/7374, S. 16 f.

Unabhängig davon, ob Beanstandungen in Kontrollberichten begrifflich überhaupt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden können, greift damit § 3 Satz 1 Nr. 2 c) VIG nicht zugunsten der Antragstellerin ein, weil sich der dem Beige-

- 8 -

ladenen zu gewährende Informationszugang - wie gezeigt - nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG richtet.

c) Der Antrag des Beigeladenen ist auch nicht missbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG.

Eine Rechtsmissbräuchlichkeit ist in diesem Kontext anzunehmen, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht dem Zweck des Informationsgesetzes dient, Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen und dadurch etwaige bestehende Missstände aufzudecken und letztlich abzustellen.

Vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 27 f.; Nds. OVG, Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 LC 58/17 -, juris Rn. 84; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juli 2015 - 20 ZB 14.978 -, juris Rn. 6 f.; VG München, Beschluss vom 8. Juli 2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 72; VG Weimar, Beschluss vom 23. Mai 2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 17; VG Augsburg, Urteil vom 30. April 2019 - Au 1 K 19.242 -, juris Rn. 47 f.

Ein solcher Fall läge etwa vor, wenn eine Vielzahl identischer Informationsanträge lediglich zur Generierung anwaltlicher Gebühren gestellt würde oder wenn es erkennbar darum ginge, die Arbeit der Verwaltung zu erschweren oder ein Verwaltungsverfahren zu verzögern.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020
- 15 B 814/19 -.

Davon kann hier keine Rede sein. Auch wenn der Beigeladene seinen Informationsantrag über die Internetplattform "Topf Secret" der Organisationen Foodwatch und FragDenStaat gestellt hat und die streitgegenständlichen Kontrollberichte möglicherweise in dieses Portal eingestellt werden sollen, wird dadurch nicht der Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes verfehlt, dem Verbraucher Informationen für Kaufentscheidungen im Lebensmittelsektor zu liefern.

- 9 -

Vgl. insoweit auch OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 29; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juli 2015 - 20 ZB 14.978 -, juris Rn. 7.

Eine Verbraucherinformation findet gerade auch in diesem Fall statt. Dass die in den Berichten dokumentierten Betriebskontrollen bereits vor längerer Zeit stattgefunden haben, lässt den Informationswert nicht von vornherein entfallen.

d) Die Herausgabe der Information an den Beigeladenen stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG dar. Sowohl die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG [dazu aa)], als auch die Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall [dazu bb)] ist im Lichte dieses Grundrechts verfassungsgemäß.

aa) Der Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen, weil er direkt auf die Marktbedingungen individualisierter Unternehmen zielt, das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern beeinflussen und auf diese Weise mittelbar-faktisch die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 42.

Allerdings schützt die Berufsfreiheit grundsätzlich nicht vor bloßen Veränderungen der Marktdaten und Rahmenbedingungen der unternehmerischen Tätigkeit. Marktteilnehmer haben keinen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie gleich bleiben. Regelungen, die die Wettbewerbssituation der Unternehmen lediglich im Wege faktisch-mittelbarer Auswirkungen beeinflussen, berühren den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht. Demgemäß ist nicht jedes staatliche Informationshandeln, das die Wettbewerbschancen von Unternehmen am Markt nachteilig verändert, ohne Weiteres als Grundrechtseingriff zu bewerten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 43, unter Hinweis auf BVerfG, Be-

- 10 -

schlüsse vom 23. Oktober 2013 - 1 BvR 1842/11
u.a. -, juris Rn. 114, und vom 24. Mai 2005 - 1 BvR
1072/01 -, juris Rn. 58.

Die Grundrechtsbindung aus Art. 12 Abs. 1 GG besteht jedoch dann, wenn Normen, die zwar selbst die Berufstätigkeit nicht unmittelbar berühren, aber Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändern, in ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Wirkungen einem Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen, die mittelbaren Folgen also kein bloßer Reflex einer nicht entsprechend ausgerichteten gesetzlichen Regelung sind. Das gilt auch für die Grundrechtsbindung des Staats bei amtlichem Informationshandeln. Die amtliche Information der Öffentlichkeit kann in ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Wirkungen einem Eingriff als funktionales Äquivalent jedenfalls dann gleichkommen, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielt, indem sie die Grundlagen der Entscheidungen am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C
29.17 -, juris Rn. 44, unter Verweis auf BVerfG, Be-
schlüsse vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 -, juris
Rn. 26 ff., vom 25. Juli 2007 - 1 BvR 1031/07 -, juris
Rn. 32.

So kommen etwa Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB in ihrer Zielgerichtet-
heit und Wirkung einem Eingriff in die Berufsfreiheit gleich.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF
1/13 -, juris Rn. 26 ff.

§ 40 Abs. 1a LFGB verpflichtet die Behörden, der Öffentlichkeit lebensmittel- und
futtermittelrechtliche Verstöße von Unternehmen umfassend und in unternehmens-
spezifisch individualisierter Form mitzuteilen. Die umfassende Information der Ver-
braucher erfolgt zu dem Zweck, diese in die Lage zu versetzen, ihre Konsument-
scheidung in Kenntnis der veröffentlichten Missstände zu treffen und ggf. vom Ver-
tragsschluss mit den benannten Unternehmen abzusehen.

Vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 29. August 2019
- 7 C 29.17 -, juris Rn. 45.

Auch die antragsgebundene Informationsgewährung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG entspricht in ihrer Zielgerichtetheit und Wirkung einem Eingriff in die Berufsfreiheit und ist darum an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen. Zwischen beiden Arten der Information bestehen allerdings große Unterschiede, die es ausschließen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB, wonach dieser aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung bedarf, ohne Weiteres auf die antragsgebundene Informationsgewährung zu übertragen. Das aktive Informationsverhalten des Staats an alle Marktteilnehmer verschafft den übermittelten Informationen breite Beachtung und gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 46 f.; so zuvor schon BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 - 7 B 22.14 -, juris Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 - 8 A 654/12 -, juris Rn. 204 ff.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 15 f.; VG Freiburg, Beschluss vom 20. August 2019 - 4 K 2530/19 -, juris Rn. 22; VG München, Beschluss vom 8. Juli 2019 - M 32 SN 19.1346 -, juris Rn. 59 ff.; VG Weimar, Beschluss vom 23. Mai 2019 - 8 E 423/19 -, juris Rn. 20 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 30. April 2019 - Au 1 K 19.242 -, juris Rn. 28; anders VG Ansbach, Urteil vom 12. Juni 2019 - AN 14 K 19.00773 -, juris Rn. 27 ff.; offen gelassen von VG Hamburg, Beschluss vom 27. Mai 2019 - 20 E 934/19 -, juris Rn. 22 ff.; VG Regensburg, Beschluss vom 15. März 2019 - RN 5 S 19.189 -, juris Rn. 32.

Dass diese Form der Informationsgewährung als funktionales Äquivalent eines Grundrechtseingriffs gleichwohl an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen ist, rechtfertigt sich daraus, dass auch der Verbreitung von Informationen durch Private nicht jegliche mittelbar-faktische Wirkung abgesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in dem der antragsgebundene Informationszugang erklärtermaßen dem Ziel dient, mit den so erlangten Informationen unter Einschaltung von Verbraucherschutz- und anderen Organisationen gezielt und kampagnenartig an die Öffentlichkeit zu gehen. Hierdurch ausgelöste Reaktionen können für die betroffenen Unternehmen er-

- 12 -

hebliche ökonomische Wirkungen entfalten. Derartige Auswirkungen der Informationsgewährung stellen auch keinen bloßen Reflex einer nicht auf sie gerichteten gesetzlichen Regelung dar. Ähnlich wie beim Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch ist es auch beim Verbraucherinformationsgesetz Zweck der Regelung, die informati- onellen Grundlagen für eigenverantwortliche Kaufentscheidungen der Verbraucher zu schaffen. Die Verbraucher sollen in die Lage versetzt werden, als Marktteilnehmer einen entscheidenden Faktor für die Steuerung des Gesamtsystems darzustellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C
29.17 -, juris Rn. 47.

Der in diese Informationsgewährung zu erblickende Eingriff in die Berufsfreiheit ist aber gerechtfertigt. Er dient legitimen Zwecken des Verbraucherschutzes und ist zur Erreichung dieses Zwecks sowohl geeignet als auch erforderlich. Ein gleich wirksames, aber für den Grundrechtsträger weniger belastendes Mittel steht zur Erreichung des Ziels nicht zur Verfügung. Soweit die Veröffentlichung für die Betroffenen negative Folgen entfaltet, ist der potentiell gewichtige Grundrechtseingriff zudem dadurch relativiert, dass die betroffenen Unternehmen negative Öffentlichkeitsinformationen durch rechtswidriges Verhalten selbst veranlasst haben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C
29.17 -, juris Rn. 48 ff., mit Hinweis auf BVerfG, Be-
schluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 -, juris
Rn. 35 f.

Die Angemessenheit ist zu bejahen, weil der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG eine verfassungsrechtlich vertretbare Bewertung und Abwägung der gegenläufi- gen Interessen vorgenommen hat. Die angegriffenen Regelungen verfolgen wichtige Ziele des Verbraucherschutzes. Im Grundsatz ist es angemessen, die Interessen der Unternehmen im Fall eines im Raum stehenden Rechtsverstoßes hinter die Schutz- und Informationsinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher zurücktreten zu lassen. Dass die Rechtsverstöße nicht notwendig mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind, steht dem nicht entgegen, weil auch der Schutz vor Täuschung und der Nichteinhaltung hygienischer Anforderungen und die Ermöglichung eigenverant- wortlicher Konsumententscheidungen legitime Zwecke des Verbraucherschutzes sind. Diese legitimen Zwecke rechtfertigen es dann auch, dass der Zugang zu Informatio-

nen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gemäß § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG nicht unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 51, mit Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 - 1 BvF 1/13 -, juris Rn. 49.

Damit die Veröffentlichung der Informationen für das Unternehmen nicht zu unzumutbaren Folgen führt, hat der Gesetzgeber Schutzvorkehrungen geschaffen, die solche Konsequenzen ausschließen sollen. So hat die informationspflichtige Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit mitzuteilen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VIG). Ferner ist die Behörde zur unverzüglichen Richtigstellung verpflichtet, wenn sich die zugänglich gemachten Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen, sofern der oder die Dritte dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 1 VIG). Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 2 VIG). Dabei wird die informationspflichtige Stelle zu beachten haben, dass die Richtigstellung nicht nur gegenüber dem Antragsteller geboten sein kann, sondern eine öffentliche Bekanntmachung vonnöten ist, wenn die Publikation der Informationen über das Verhältnis zum Antragsteller hinausgegangen ist, etwa weil ein Antragsteller die zugänglich gemachten Informationen an eine Verbraucherschutzorganisation weitergegeben und diese ihr einen hohen Verbreitungsgrad der Informationen verschafft hat. In einem solchen Fall kann die informationspflichtige Stelle zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit verpflichtet sein, für eine hinreichende Publikation der Richtigstellung zu sorgen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt die Beteiligung des Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden könnten, den wichtigsten Schutz dar. Durch die Beteiligung kann der Dritte insbesondere in die Lage versetzt werden, im Wege des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes die Herausgabe von Informationen und damit die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern. Um einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht leerlaufen zu lassen, wird die informationspflichtige Stelle von der ihr in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG eingeräumten Möglichkeit, von der Anhörung des Dritten abzusehen, soweit es um die Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1

- 14 -

Nr. 1 VIG geht, nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn für sie, z. B. aus vorangegangenen Anträgen auf Informationszugang, absehbar ist, dass der Dritte gegen die Weitergabe keine Einwände geltend machen wird. Schließlich hat die zuständige Behörde bei der Zugänglichmachung von Informationen stets darauf zu achten, dass allein die vom Gesetz in den Blick genommenen Abweichungen mitgeteilt werden. Regelkonformes Verhalten des Unternehmers darf hierbei auch nicht mittelbar oder nebenbei zugänglich gemacht werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die solchem regelkonformen Verhalten zugrunde liegen, können daher von vornherein nicht zum Gegenstand des Informationszugangs werden. Diese Schutzvorkehrungen führen zu einem angemessenen, den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG gerecht werdenden Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und dem Schutzbedürfnis des von der Informationsgewährung betroffenen Unternehmens.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 - 7 C 29.17 -, juris Rn. 52; siehe insofern außerdem BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 - 7 B 22.14 -, juris Rn. 12; OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 - 8 A 654/12 -, juris Rn. 204 ff.

bb) Der den vorliegenden Fall kennzeichnende Umstand, dass die streitbefangenen Kontrollberichte auf der Interplattform "Topf Secret" veröffentlicht werden könnten, ändert mithin nichts daran, dass es sich auch in dieser Fallkonstellation um eine antragsgebundene Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG handelt, die einer Überprüfung am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG Stand hält. Auch diese Informationserteilung erfolgt von der rechtlichen Konstruktion dieser Informationsgewährung her bilateral-individuell im Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsgegner und dem Beigeladenen. Wie dieser mit der erhaltenen Information verfährt, bleibt danach im Grundsatz ihm überlassen und liegt nur nach den vorgenannten Maßgaben noch im Verantwortungsbereich der Behörde. Dies gilt selbst dann, wenn - auch für den Antragsgegner mit Blick auf die Form der Antragstellung durch den Beigeladenen - absehbar sein sollte, dass eine Publikation der Kontrollberichte - als Scan oder Foto - über "Topf Secret" stattfinden wird.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 2614/19-, juris Rn. 16.

- 15 -

Diese Publikation wäre nach wie vor privat und nähme keine staatliche Autorität in Anspruch. Dass die Plattform "Topf Secret" nicht in staatlicher Verantwortung, sondern von einem Privaten - FragDenStaat/foodwatch e. V. - betrieben wird, ist ohne Weiteres erkennbar, wenn man die Internetseite aufruft. Auch wenn dort amtliche Dokumente hochgeladen werden, wird deutlich, dass dies nicht von staatlicher Seite veranlasst worden ist. Die Dokumente stehen im Kontext der Plattform und des von foodwatch unter "Über uns"/"Unsere Mission" oder auch bei FragDenStaat unter "Über uns" verlautbarten (Transparenz-)Anliegens.

Der privatrechtliche Betrieb der Plattform "Topf Secret", die allein von FragDenStaat/foodwatch e. V. ausgestaltet wird, schließt es zugleich aus, die Veröffentlichung der Kontrollberichte generell und ohne Hinzutreten besonderer Umstände als dem Antragsgegner zuzurechnendes funktionales Eingriffsäquivalent anzusehen, das einer gesonderten Rechtfertigung bedürfte. Über "Topf Secret" kann zwar potentiell ein hoher Verbreitungsgrad erreicht werden. Einen derartigen Publizitätsraum könnte aber jeder private Informationsempfänger - und zwar zeitlich unbegrenzt - auch unabhängig von der Plattform "Topf Secret" schaffen, wenn er die Daten - etwa über soziale Medien - ins Internet einstellte. Eine besondere - grundrechtlich induzierte - Verantwortung des Antragsgegners für eine Weiterverwendung der Information, die dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG entgegenstehen könnte, erwächst daraus nur in dem oben geschilderten verbraucherinformationsrechtlichen Umfang. Innerhalb des Systems der antragsgebundenen Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz kann der Antragsgegner nicht für eine zeitliche Begrenzung der Verwendung der Information durch den Beigeladenen sorgen, weil die Information diesem prinzipiell frei zur Verfügung steht und der Antragsgegner keinen Einfluss auf die Verwendung hat. Entsprechendes gilt im Hinblick auf erläuternde Zusätze, wie etwa denjenigen, dass die festgestellten Mängel bereits behoben und ohnehin von geringem Gewicht gewesen seien. Derartige Ergänzungen bzw. Richtigstellungen der Information, sollte sie beispielsweise über "Topf Secret" veröffentlicht werden, müsste die Antragstellerin auf dem Zivilrechtsweg verfolgen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020
- 15 B 814/19 -;

- 16 -

Dass die einfachgesetzliche Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG vorliegend keiner weitergehenden einschränkenden verfassungsrechtlichen Korrektur über Art. 12 Abs. 1 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedarf, ergibt sich ferner aus dem Umstand, dass die in den Kontrollberichten festgestellten Mängel schon längere Zeit zurückliegen. Dies macht es unwahrscheinlich, dass eine Veröffentlichung dieser Mängel für die Antragstellerin aktuell noch mit erheblichen Umsatzeinbußen verbunden sein wird. Umgekehrt können die Kontrollberichte gleichwohl noch für die Kaufentscheidung der Verbraucher von Bedeutung sein, weil sie Aufschluss darüber geben, dass im Betrieb der Antragstellerin Kontrollen stattgefunden haben und dass diese Kontrollen schon einige Zeit zurückliegen. Dass ein "verständiger Durchschnittsverbraucher" diese Informationen im Rahmen seiner Kaufentscheidungen prinzipiell vernünftig - d. h. der von ihm selbst gesetzten Zwecke gemäß - einordnen kann, entspricht dem Leitbild des mündigen, informationsaffinen Verbrauchers, das der Gesetzgeber des Verbraucherinformationsgesetzes vor Augen hatte.

Vgl. zu diesem Aspekt auch OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 48.

Nach alledem erhält die Antragstellerin auch keine zusätzliche grundrechtliche Schutzdimension, wenn man neben Art. 12 Abs. 1 GG (über Art. 19 Abs. 3 GG) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz bei juristischen Personen seine verfassungsmäßige Grundlage (allein) in Art. 2 Abs. 1 GG findet, in den Blick nimmt.

Vgl. insoweit OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; Urteil vom 12. Dezember 2016 - 13 A 846/15 -, juris Rn. 39 ff.

Dieses Grundrecht geht in seinem spezifischen Schutzgehalt in der vorliegenden Fallgestaltung nicht über Art. 12 Abs. 1 GG hinaus. Damit gelten die vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG entsprechend.

3. Auch im Übrigen fällt die Interessenabwägung zum Nachteil der Antragstellerin aus.

Dabei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung also kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt.

Bei der gesetzlichen Sofortvollzugsanordnung unterscheidet sich die Interessenabwägung von derjenigen, die in den Fällen einer behördlichen Anordnung stattfindet. Während im Anwendungsbereich von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bei der Interessenabwägung die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bedeutsam wird, ist in den Fällen der Nummern 1 bis 3 zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung beeinflusst auch die Anforderungen, die Art. 19 Abs. 4 GG an die Interessenabwägung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren stellt. Hat sich schon der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte - neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache - zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist. Es muss also über den Antrag auf Aufhebung, nicht über die Anordnung des Sofortvollzugs begründet entschieden werden. Der Umfang der Begründung einer die Aufhebung ablehnenden Entscheidung ergibt sich dabei aus den Argumenten im Vortrag des Antragstellers. Dieser muss die Wertung des Gesetzgebers mit Besonderheiten seiner Situation entkräften und Wege aufzeigen, die gleichwohl den öffentlichen Belangen noch Rechnung tragen. Dabei sind die Folgen, die sich für den einzelnen Beschwerdeführer mit dem Sofortvollzug verbinden, nur insoweit beachtlich, als sie nicht schon als regelmäßige Folge der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs in der gesetzgeberischen Grundentscheidung Berücksichtigung gefunden haben. Sind in diesem Sinne qualifizierte Argumente nicht vorgetragen, sind die Abwägungsanforderungen, die die Verwaltungsgerichte nach Art. 19 Abs. 4 GG im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu erfüllen haben, regelmäßig nur gering.

- 18 -

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003
- 1 BvR 2025/03 -, juris Rn. 21 f.; BVerwG, Be-
schluss vom 14. April 2005 - 4 VR 1005.04 -, juris
Rn. 12.

Nach diesen Grundsätzen ist kein Ergebnis der Interessenabwägung geboten, das zugunsten der Antragstellerin von der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG divergiert.

Vgl. zur Verfassungsgemäßheit dieser Norm VGH
Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019
- 10 S 1891/19 -, juris Rn. 9.

Zwar kann eine Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte an den Beigeladenen und damit die entsprechende Kenntnisnahme des Beigeladenen von den Informationen nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine Herausgabe vollendete Tatsachen schaffen und damit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen würde. Auch ist kein gesteigertes Interesse des Antragsgegners oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der Informationen ersichtlich oder geltend gemacht. Die Kontrollberichte beziehen sich auf Kontrollen, die bereits längere Zeit zurückliegen. Sie dienen damit keiner besonders aktuellen - oder anderweitig besonders bedeutsamen - Verbraucherinformation.

Überdies ist nicht zu verkennen, dass eine - vorliegend mit Blick auf die Form der Antragstellung naheliegende - Veröffentlichung der streitigen Kontrollberichte auf der Internetplattform "Topf Secret" die Intensität des Eingriffs in den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin aufgrund der damit verbundenen - zumal potentiell zeitlich unbegrenzten - Multiplikationswirkung erhöht.

So VG Würzburg, Beschluss vom 18. Juni 2019
- W 8 S 19.620 -, juris Rn. 41; VG Hamburg, Be-
schluss vom 27. Mai 2019 - 20 E 934/19 -, juris
Rn. 26 ff. und 44.

Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gerade eingeführt, um auf erhebliche Kritik der Öffentlichkeit wegen der Verzögerung der Auskunftserteilung infolge von Rechtsbehelfen betroffener Unternehmen zu reagieren. Dabei hat der Gesetzgeber einerseits berücksichtigt, dass die zeitnahe

Information über marktrelevante Tatsachen im öffentlichen Interesse liegt, andererseits aber auch gesehen, dass eine von der Behörde herausgegebene Information nachträglich nicht mehr zurückgeholt werden kann. Er hat es deshalb als sachgerecht angesehen, in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG lediglich bei Informationen über Rechtsverstöße die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich anzuordnen, da hier regelmäßig ein überragendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information bestehe.

Vgl. dazu die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation, BT-Drs. 17/7374, S. 18 f.

Legt man dies zugrunde, weist der zu entscheidende Fall keine hinreichenden Besonderheiten auf, die es gebieten, von der gesetzgeberischen Wertung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG zugunsten der Antragstellerin abzuweichen. Die durch die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs bewirkte, nicht reversible Zugänglichmachung der Information und die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Regelfall. Im Übrigen greifen die unter 2. d) angestellten Erwägungen entsprechend Platz. Eine Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Interplattform "Topf Secret" nähme ersichtlich keine staatliche Autorität in Anspruch und wäre daher nicht geeignet, in gleicher Weise wie eine unmittelbare staatliche Information negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Antragstellerin einzuwirken. Dafür spricht des Weiteren, dass die festgestellten Mängel schon längere Zeit zurückliegen. Diese Umstände schließen eine "Prangerwirkung" mit erheblich geschäftsschädigender Wirkung und einem tiefen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG nach Lage der Dinge aus.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 47.

Zudem würde eine Veröffentlichung auf "Topf Secret" darüber Aufschluss geben, dass im Betrieb der Antragstellerin Kontrollen stattgefunden haben. Diese Information kann für die Kaufentscheidung eines verständigen Durchschnittsverbrauchers im Sinne der Zielsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes nach wie vor relevant sein. Sie ist jedenfalls nicht derart veraltet oder geringfügig, dass ihr jeder Informationswert von vornherein abgesprochen werden kann. Insofern mögen sich die wider-

- 20 -

streitenden (Informations- und Geheimhaltungs-)Interessen gleichsam egalisieren, so dass es bei der Grundaussage des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG bleibt: Das Informationsinteresse des Verbrauchers mag zwar mit der Zeit - also je älter die Information wird - abnehmen. Gleichzeitig verliert die Information über die Kontrollberichte, je länger diese zurückliegen, aber auch ihr Potential, das Marktumfeld zum Nachteil der Antragstellerin zu beeinflussen.

Vgl. insoweit auch OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13. Dezember 2019 - 10 S 1891/19 -, juris Rn. 49 f.

Die Antragstellerin ist gegenüber einer Publikation der Kontrollberichte auf "Topf Secret" schließlich nicht rechtsschutzlos gestellt. Um ggf. Ergänzungen bzw. Richtigstellungen der Informationen, sollten diese über "Topf Secret" veröffentlicht werden, herbeizuführen, steht ihr der Zivilrechtsweg offen. Daneben treten die oben schon erwähnten verbraucherinformationsrechtsimmanenten Schutzvorkehrungen des § 6 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 VIG.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2020 - 15 B 814/19 -.

II. Der Hilfsantrag festzustellen, dass die Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. April 2019 aufschiebende Wirkung hat, hat keinen Erfolg, weil die in Streit stehenden Informationen nach den obigen Ausführungen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VIG unterfallen. Deshalb kommt der von der Antragstellerin in der Hauptsache erhobenen Klage gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Der weitere Hilfsantrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Beigeladenen die Kontrollberichte nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung oder Zwangsgeldandrohung zu übersenden, hat ebenfalls keinen Erfolg. Wie dargelegt, hat der Beigeladene gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf Übermittlung der streitgegenständlichen Informationen. Daher besteht kein Anordnungsanspruch der Antragstellerin darauf, diese Übermittlung zu unterbinden oder mit Einschränkungen zu verknüpfen.

- 21 -

Vgl. zu einer solchen Konstellation auch OVG NRW,
Beschluss vom 14. November 2019 - 15 B 946/19 -,
juris Rn. 12 ff.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er keinen Sachantrag gestellt und sich damit nicht dem sich aus § 154 Abs. 3 VwGO ergebenden Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Beimesche

Dr. Maske

Dr. Stamm



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen